

Ich glaube, meine Herren, wir haben Herrn Prager heute abend schon einige Male gehört — (Heiterkeit) — und haben unsere vielleicht berechtigtere Ungeduld zu zügeln gewußt. Ich glaube, da steht es ihm nicht wohl an, uns einen Vorwurf zu machen. Er sitzt gegenwärtig noch hier bei uns im Parkett und nicht am Vorstandstisch. — (Heiterkeit.)

Herr **R. V. Prager**: Zur tatsächlichen Berichtigung möchte ich bloß bemerken, daß ich keinem Menschen einen Vorwurf gemacht habe. Jeder hat das Recht zu sprechen. Ich habe keinen Vorwurf erhoben, sondern nur meine Meinung dahin ausgesprochen, daß die Sache nicht geeignet ist, so lange Zeit in Anspruch zu nehmen.

Herr **Otto Paetsch**: Meine Herren, ich habe noch zum Ausdruck bringen wollen, daß ich der Überzeugung bin, Herr Kollege Opitz hat gar zu zuversichtlich gesprochen, wenn er der Meinung ist, daß bei der Abstimmung über seinen Antrag die große Masse des Sortiments seine Anschauung bestätigen wird. Ich bin ganz im Gegenteil der Meinung, daß die große Masse des Sortiments anderer Meinung ist; denn das einsichtige Sortiment, meine ich, wird es nicht an Verständnis für die Bedürfnisse des Verlags fehlen lassen. Das Sortiment bekämpft heute lediglich Auswüchse, die der neuere Verlagsbetrieb gezeitigt hat, und dieses Recht, das wir dem Verleger zubilligen müssen, Exemplare zum Nettopreise an die Autoren zu liefern, kann keineswegs als Auswuchs bezeichnet werden. — (Sehr richtig!)

Herr Dr. **Wilhelm Ruprecht**: Meine Herren, was Herr Brockhaus vorschlägt, entspricht im wesentlichen dem Gewohnheitsrechte, das wir erhalten sehen wollen; aber ich möchte Herrn Brockhaus doch bitten, nicht den Antrag zu stellen, daß wir diese Worte in den Paragraphen einfügen. — (Zustimmung.) — Der ganze Paragraph wird dadurch ungeschickt. Es ist nachher auch sehr schwer zu beurteilen, was ist ein gewerbsmäßiger Verkauf? Als Erläuterung sind seine Ausführungen schön und gut. Die Herren können sich wirklich beruhigen, wenn wir sagen: wir wollen an dem bestehenden Gebrauch nichts ändern.

Ferner möchte ich eine Einschränkung dazu machen, daß Herr Brockhaus sagt: ich beanspruche das als mein Recht und tue das. Ganz richtig; ich habe auch schon an Autoren geliefert, aber ich möchte doch unterstreichen, was Herr Dr. de Gruyter gesagt hat: ausnahmsweise. Wo kommen wir sonst hin? Das Wort »ausnahmsweise« — Herr Opitz, das möchte ich Ihnen auch sagen — hat einen Sinn: denn es wird sich kein Verleger zu diesen Geschäften drängen, zumal wenn er eine große Anzahl Autoren hat. Es ist ein schlechtes Geschäft, den Autoren alle Bücher zu besorgen. Der Verleger wird sagen: das kann ich ausnahmsweise einmal tun, wenn es sich um sehr viele Bücher für einen Zweck handelt, z. B. wenn ein Schriftsteller für ein Lexikon einen Haufen Ausgaben braucht, die er bloß einmal durchzusehen hat und dann in die Ecke stellt, Bücher, die er sonst in der Bibliothek einsehen müßte. In solchen und ähnlichen Fällen muß der Verleger seinem Autor mit Buchhändlerabatt Werke besorgen dürfen. Jedenfalls werden alle verständigen Verleger sagen: wir drängen uns nicht dazu, die Bücher für die Autoren zu besorgen.

Ich möchte jetzt den Antrag stellen, daß wir diesen Paragraphen annehmen, wie er jetzt ist, aber mit der ausdrücklichen Erklärung, daß wir an dem bisherigen Gebrauch nicht zu rütteln beabsichtigen.

**Vorsitzender**: Sie haben den Antrag gehört, und ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich die Äußerung des Herrn Dr. Ruprecht so auffasse, daß das in die Ausführungs- oder Eingangsbestimmungen in Form einer kleinen Anmerkung aufgenommen werden soll, was Herr Brockhaus gewünscht hat.

Herr Dr. **Wilhelm Ruprecht**: Ich möchte vorschlagen, daß das nicht in die Ausführungsbestimmungen kommt, sondern ich möchte vorschlagen, daß das vom Vorstand oder von der Stelle,

die die Einleitung zu geben hat — es wird ja noch darüber verfügt werden, wer das sein wird —, in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht wird.

Erster Vorsteher des Börsenvereins Herr Dr. **Cruft Bollert** (Berlin): Ich möchte nur sagen: ich glaube, der Vorstand wird diese Erklärung, die Herr Dr. de Gruyter gewünscht hat, ohne weiteres geben, und zwar aus dem bereits angeführten Grunde, weil wir es in der Tat auch für einen alten Brauch halten, an dem nicht gerüttelt werden soll. Ich möchte weiter sagen: wenn ein Verleger einmal ein Exemplar eines teuren Werkes zu einem billigeren Preise zu einem wohltätigen Zwecke hingibt oder einem armen Menschen liefert, so wird ihm daraus niemand einen Vorwurf machen. Wenn Herr Springer weiter kein Bedenken hat, so könnte er seinen Widerspruch fallen lassen. — (Zustimmung und Rufe: Abstimmen!)

**Vorsitzender**: Also, meine Herren, wir stimmen jetzt ab über § 10, wie er hier im Entwurf vorliegt.

Ich bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — (Geschicht.)

§ 10 ist einstimmig angenommen.

Herr **Gerhard Kauffmann** (zur Geschäftsordnung): Ich wollte nur sagen: wäre es nicht vielleicht doch unpraktisch, diese Erklärung am Sonntag in der offiziellen Versammlung abzugeben? Wenn das geschieht, so kommt diese Erklärung in das offizielle Protokoll, und in diesem Falle wird sie jedenfalls auch dem Akademischen Schutzverein bekannt und von diesem dann in seinen Mitteilungen publiziert. Diese Erklärung kommt so also doch in die Öffentlichkeit, was vermieden werden sollte. Aus diesem Grunde möchte ich bitten, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht vielleicht besser wäre, am Sonntag in der offiziellen Versammlung diese Erklärung nicht abzugeben.

**Vorsitzender**: Ich glaube, das können wir vertrauensvoll der Entscheidung des Börsenvereinsvorstands überlassen.

Also § 10 ist — ich konstatiere das noch einmal — angenommen.

Wir gehen nunmehr zu § 11 über. Herr Brockhaus hat vorher die Meinung ausgesprochen, daß § 11, Absatz 1 eigentlich zu § 10 gehöre. — (Herr Albert Brockhaus: Das ist redaktionell!) — Das ist redaktionell.

Dann bitte ich § 11 zu verlesen.

Herr **Justus Pape** (liest):

§ 11. Ältere Werke als Antiquariat.

1. Ausnahmsweise kann der Verleger zum Zwecke antiquarischer Bewertung Sortimentern und Antiquaren gestatten, Exemplare älterer Werke in geringerer Anzahl auch unter dem Ladenpreise zu verkaufen. Derartige Exemplare sind dem Publikum gegenüber ausdrücklich als »antiquarisch« zu bezeichnen.

Vorzugspreise für Werke, an denen Behörden oder Vereine mitwirken.

2. Werke, bei deren Herausgabe Behörden auf Grund von Verträgen mitwirkend beteiligt sind, darf der Verleger durch das Sortiment oder direkt an diese oder andere Behörden, in deren Wirkungskreis das betreffende Werk einschlägt, sowie an die Unterorgane und Beamten der genannten Behörden zu ermäßigtem Preise liefern.

Werke, die auf Grund von Verträgen unter Mitwirkung von Vereinen erscheinen, darf der Verleger an die Unterverbände und Mitglieder des betreffenden Vereins durch das Sortiment oder direkt zu ermäßigtem Preise verkaufen.

In beiden Fällen ist der Verleger gehalten, vorausgesetzt, daß er nicht vertraglich verpflichtet ist, nur direkt zu liefern, bei der ersten Ankündigung, spätestens aber gleichzeitig mit dem Beginn der Lieferung dem Buchhandel durch eine Anzeige im Börsenblatt oder, falls es sich um eine Lieferung von rein örtlicher Bedeutung handelt, durch direkte Benachrichtigung den daran interessierten Sortimentern Kenntnis zu geben.

**Vorsitzender**: Wir kommen zum ersten Abschnitt: Ältere Werke als Antiquariat. Wer wünscht dazu das Wort?

Herr **Paul Ritschmann**: Meine Herren, gegen diesen Absatz werden ja noch sehr viele Bedenken zu erheben sein, besonders von Seiten des wissenschaftlichen Antiquariats. Auf diesen ersten